Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlener Straße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.,
Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4604.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 107. **Sonnabend** den 28. Februar 1903. **97. Jahrgang.**

Für Monat

März

kann das „Leipziger Tageblatt“ zum Preise von

Mark 1,00

(Mark **1,25** bei freier Zustellung ins Haus) sowohl durch sämtliche Zeitungsspediteure, wie auch durch die nachstehenden Ausgabestellen bezogen werden.

Ausgabestellen des „Leipziger Tageblattes“:

Im Zentrum. Letzten Nr.
Brühl 58, C. F. Schubert's Nachf., Kolonialwarenhdlg.
Katharinenstr. 14, L. Lösche, Cigarrenhdlg. 2935
Ritterstr. 4, Vinckesche Leihbibliothek und Buchhdlg.

Im Norden.
Gerberstr. 8, H. L. Krötzer, Butterhdlg. 8624
Gneisenaustr. 12, B. Uhlich, i. Fa. Ida Hartmann, Papierhdlg.
Lützstr. 15, E. Heyer, Kolonialwarenhdlg. 979
Dorfstr. 32 (Ecke Berliner Straße), F. W. Kietz, Kolonialwarenhdlg.

Im Osten.
Johannisgasse 8, Hauptexpedition 222
Rauftsche Gasse 6, F. Fischer, Kolonialwarenhdlg.
Schützenstr. 5, J. Schümichen, Kolonialwarenhdlg. 1178
Tauchaer Str. 13, E. R. Reichel, Drogenhdlg. 8341

Im Süden.
Arndtstr. 35, J. F. Caniz, Kolonialwarenhdlg. 3033
Bayersche Str. 45, H. Neumeister, Cigarrenhdlg. 3984
Königsplatz 7, L. Lösche, Cigarrenhdlg. 7505
Nürnberger Str. 43, W. E. Albrecht, Kolonialwarenhdlg.
Zeitzer Str. 35, B. Küster, Cigarrenhdlg.

Im Westen.
Beethovenstr. 21, Th. Peter, Kolonialwarenhdlg. 3901
Frankfurter Str. 22 (Ecke Waldstr.), L. Sievers, Kolonialwarenhdlg.
Neustädter Steinweg 1, O. Engelmann, Kolonialwhdlg. 2151
Waldstr. 39, G. Betterlein, Kolonialwarenhdlg.
Westplatz 32, M. Leißner, Cigarrenhdlg. 2402

In den Vor- und Nachbarorten.
Anger-Crottendorf, B. Friebel, Cigarrenhdlg., Zweinaundorfer Str. 6, O. Oehler, Bernhardstr. 29
Connewitz, Frau Fischer, Hermannstr. 23
„ Fritz Koch, Pegauer Straße 17
Gutritzsch, Robert Altner, Buchhdlg., Delitzscher Str. 25 820
Gautzsch, Joh. Wolf, Ecke Ring- und Oetzscher Str. 3526
Gohlis, Robert Altner, Buchhdlg., Lindenth. Str. 6 820
„ Paul Schmidt, Brüderstraße 8
Kleinzschocher, G. Grützmann, Zschochersche Str. 7a in L.-Plagwitz 2586
Leutzsch, Albert Lindner, Wettiner Str. 51 in L.-Lindenau
Lindenau, Alb. Lindner, Wettiner Str. 51 in L.-Lindenau
Möckern, Paul Schmidt, Brüderstr. 8 in L.-Gohlis
Neustadt, Paul Kuck, Annonc.-Exped., Eisenbahnstr. 1
Neuschönefeld, Paul Kuck, Annoncen-Exp., Eisenbahnstr. 1
Oetzsch, Carl Scheffel, Ecke Ost- und Mittelstr. 6475
Plagwitz, G. Grützmann, Zschochersche Str. 7a 2586
Reudnitz, W. Fugmann, Marschallstr. 1 1516
„ O. Schmidt, Kohlgartenstr 67 1739
„ Bernh. Weber, Gabelsbergerstr. 11
Schleußig, G. Grützmann, Könneritzstr. 56 2586
Selbertshausen, O. Oehler, Anger-Crottendorf, Bernhardstraße 29, part.
Stötz, O. Oehler, Anger-Crottend., Bernhardstr. 29, p.
Thonberg, R. Häntsch, Reizenhainer Str. 58
Volkmarsdorf, Paul Kuck, Ann.-Exped., Eisenbahnstr. 1
„ Georg Niemann, Konradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.)
Wahren, Paul Schmidt, Brüderstr. 8 in L.-Gohlis.

Die „Genossen“ unter sich.

Man muß die Sozialdemokraten aufsuchen, wenn sie unter sich sind, um zu finden, daß sie es viel schlimmer machen, als die bekämpfte Bourgeoisie und daß sie eigentlich viel egoistischere Bourgeois sind, als die „Ordnungsparteiler“. Was für die große Menge an der Oberfläche schwimmt, das ist zumeist nur Phrase; wenn man die Leute kennen lernen will, muß man ihre Gewerkschaften aufsuchen und beobachten, wie bei ihnen Rechthaberei, Wortklauberei, Streit um die größte Nichtigkeit, Neid und Eigensinn zu Hause sind, oder man muß sie dort aufsuchen, wo sie Unternehmer sind, in den Konsumvereinen, um ein Destillat aller dem wirklichen Bourgeois angedichteten Schlechtigkeiten zu sehen. Der Sozialdemokrat als Unternehmer ist ein Kapitel, aus dem man viel lernen kann. Die Konsumvereine, die unserem angesessenen Kaufmannsstand das Leben so schwer machen und die immer mehr unter sozialdemokratische Leitung kommen, sind rein geschäftliche Unternehmen und jede Gefühlspolitik ist bei ihrer Leitung ausgeschlossen. Das macht sie auch so groß und führt zu einem immer größeren Anwachsen. Die Lagerhalter und Angestellten, die Parteigenossen der Vorstände und Aufsichtsräte können, obgleich nach bitteren Kämpfen manche Verbesserungen und Gehaltserhöhungen eingeführt wurden, heute noch ein Lied von den „Genossen“-Vorgesetzten singen und die geschäftlich rührige Rücksichtslosigkeit gegen ihre Mitglieder ist alles andere als genossenschaftlich. Die Sozialdemokraten sind ohne Zweifel gerissene Geschäftsmänner und verstehen, was die Konsumvereine anbetrifft, ihre Sache sehr gut.

Dieses gute Verständnis zeigt sich auch im Einkauf. Noch laufen sich manche Fabrikanten und Grossisten die Füße wund, um Aufträge von den Konsumvereinen zu erhalten, und während dessen entwickelt sich ihr Hauptkonkurrent zu einer unheimlichen Größe. In weiterem Ausbau des Genossenschaftsprinzips haben sie in Hamburg eine Wareneinkaufsgenossenschaft gegründet, die in jeder Weise bis jetzt prosperiert. Diese Großeinkaufsgenossenschaft Deutscher Konsumvereine, wie sie sich nennt, hat ihren Umsatz immer mehr vergrößert. Sie setzte um

1900 7 956 335 ℳ,
1901 15 137 761 „
1902 21 500 000 „

und in diesem Jahre wird sich der Umsatz gegen das Vorjahr auch wieder um ca. 40 Proz. erhöhen. Nun darf man jedoch nicht denken, daß diese Ziffern die Umsätze der sämtlichen Vereine umfassen. Im Gegenteil wird nur der kleinste Teil der Waren bis jetzt von dieser Großeinkaufsgenossenschaft bezogen, aber die Tendenz geht dahin, sich ihrer immer mehr zu bedienen. So bezog unser Leipzig-Plagwitzer Konsumverein, der jetzt auch in Reudnitz ein eigenes Haus baut, bei einem Umsatz von 10 393 653 ℳ nur etwa für 1 800 000 ℳ von der Großeinkaufsgenossenschaft.

Es würde den Lehren der Sozialdemokratie widersprechen, wenn die einzelnen Vereine eine größere Selbständigkeit besäßen. Bei einer weiteren Ausbildung der Konsumvereine mit Anschluß von Schlächtereien, Bäckereien und Fabrikation von Textilwaren, Cigarren usw. würden die Lokalgrößen einen Einfluß und eine Selbständigkeit erhalten, die einmal dem ganzen Prinzipe gefährlich werden könnten. Daher müssen die einzelnen Vereine sich mehr an die Großeinkaufsgenossenschaft anschließen, sie mehr benutzen und diese ihrerseits wird damit die Allmacht auch bei ihren Produzenten, den Fabrikationsgenossenschaften geltend machen und die Regierung des wirtschaftlich-sozialdemokratischen Staates innerhalb des deutschen Reiches bilden.

Das haben aber die Sozialdemokraten schon lange eingesehen, daß sie nur so lange das Heft in Händen haben, als sie eine straffe Organisation, als sie einen souverän herrschenden Vorstand besitzen. Reden und wühlen können die Genossen soviel sie wollen, immer jedoch nur im Rahmen des eingezogenen Parteischemas. Wer dagegen löst, fliegt hinaus. Bei einem Geschäft, bei dem es sich um Kaffee und Zucker, um Mehl und Petroleum, Reis, Graupen, gebackene Pflaumen, Wichse und Hanig handelt, kann man jedoch nicht diktatorisch vorgehen. Man muß wenigstens den demokratischen Schein wahren, und deshalb gab man dem Haupte des sozialdemokratisch-wirtschaftlichen Organismus eine Verfassung, bei der dem kaufenden Vereine ein Einfluß eingeräumt wurde. Indessen machte man die Sache so geschickt, daß es erst einer ganzen Weile bedurfte, bis die kleinen Vereine sahen, wie sie bei der demokratischen Einrichtung über den Löffel barbiert wurden. Nach dem neuen § 16 des Statuts der Großeinkaufsgenossenschaft hat jeder Verein eine Stimme, diese Stimmenzahl steigt jedoch mit der Höhe der Warenentnahme. Vereine mit einer Warenentnahme von 100 000 bis 600 000 ℳ haben 2 Stimmen, mit solcher von 600 000 bis 1 Mill. Mark 3 Stimmen usw. Man sieht, wie geschickt man das Interesse an der Großeinkaufsgenossenschaft anzuregen versteht. Es kann nicht wunder nehmen, daß, wenn auch jetzt noch nicht, so doch später die großen Konsumvereine die kleinen in der Großeinkaufsgenossenschaft bevormunden können. Daher jetzt allgemeine Entrüstung unter den kleinen Vereinen, die ihre Selbständigkeit gefährdet sehen. Diese Entrüstung könnte uns jedoch ganz kalt lassen, wenn sie nicht in dem Organ der Genossenschaft zu recht offenherziger Aussprache geführt hätte, aus der zu entnehmen ist, wie trefflich sich die leitenden Sozialdemokraten zu Kapitalisten ausgebildet haben und mit welchen Sophisterien sie das Ueberwiegen des Kapitalismus in ihrer wirtschaftlichen Organisation verteidigen. Nur einzelne solcher Sophismen mögen herausgehoben sein. Die Gegner des § 16 wenden ein, daß er ein Klassengesetz schaffe, die Verteidiger suchen sie zu belehren, daß „bei dem politischen Klassenwahlrecht der einzelne Wähler nach seinem Vermögensbesitz, nach seiner Kapitalmacht gewertet werde, während beim § 16 die Zahl und der Verbrauch der Genossen bei der Zentrale als Wertmesser angenommen sei“. Mit diesem Scheinargumente werden sie wohl nicht auskommen, denn was bei dem Klassenwähler der Besitz, das ist eben bei dem Konsumverein der Verbrauch und in einer Stadt mit guten Löhnen können die Genossen mehr verbrauchen als in einer solchen mit schlechten Löhnen. Das Kapital spielt hier wie da eine Rolle. Im andern Falle jonglieren die Anwälte der Großeinkaufsgenossenschaft mit dem Begriffe Verein und Genossen. Jeder Fernstehende wird sofort begreifen, daß es sich hier nur um den Einfluß der vertretenen Vereine handeln kann. Um die Abschwächung dieses Einflusses zu bemänteln, führen die Verteidiger des § 16 die Zahl der Mitglieder der einzelnen Vereine ins Feld. Sie sagen: „Angenommen, der Verein A hätte 1000 Mitglieder, der Verein B deren 30 000. Nach dem Grundsatz „jedem Verein eine Stimme“ hätte der einzelne Genosse in A. dreißig Mal soviel Gewicht in der Generalversammlung als der einzelne Genosse in B.“ Na, wenn das nicht gruselig macht und den armen Demokraten eine Gänsehaut überläuft! Noch posserlicher ist die Demonstration mit den Bezirken. Es heißt da: „Ist der Grundsatz: „jedem Verein eine Stimme“ der Gipfel demokratischer Gerechtigkeit, warum dann nicht auch beim Reichstagswahlrecht die Forderung: Jedem politischen Bezirk eine Stimme? Dann hätte Berlin ebenso seinen einen Reichstagsabgeordneten zu wählen, wie irgend ein ländlicher Kreis!“

Mit solchen Beweisgründen, mit kindlichen Unterstellungen und Verwechselungen sucht man den § 16 durchzudrücken und die kleineren Vereine, die aus lokalen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr Mitglieder haben und nicht mehr beziehen können, und die politisch zum Teil noch nicht echt gefärbt sind, von dem Einfluß auf die Großeinkaufsgenossenschaft in Zukunft zurückzudrängen.

Wir würden keinen Anteil an dem Kampfe der Sozialdemokraten unter sich nehmen, wenn wir nicht einmal das große Publikum einen Einblick gewinnen lassen wollten, wie sie es unter sich machen, und wenn wir nicht schon heute auf die Gefahr, die dem selbständigen Handel droht, hinweisen wollten. Denn, daß die neuen Statuten der Großeinkaufsgenossenschaft angenommen und damit die aufsaugende, kapitalistische Tendenz der sozialdemokratischen Konsumvereinsbewegung weiter Platz greift, ist außer Zweifel.

Deutsches Reich.

+ **Leipzig,** 27. Februar. (Staatliche Pensionsversicherung für Privatangestellte.) Die „Kaufmännische Reform“, das Organ des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, tritt in einer ausführlichen Erörterung von neuem für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten ein. Was in den Kreisen der Angestellten aller Berufe vor allem gewünscht wird, ist eine Erweiterung der staatlichen Invalidenversicherung, mit der Maßgabe, daß alle Privatangestellten gezwungen werden, sich für Invalidität und Alter zu versichern. Da jetzt der Kreis der Versicherungspflichtigen mit dem Gehalt von 2000 ℳ geschlossen ist, handelt es sich also zunächst um eine Erweiterung dieses Kreises. Dieselbe kann verschieden gedacht sein. Entweder sind nur Angestellte versicherungspflichtig, die bis zu einem gewissen Betrage (3000, 4000, 5000 ℳ) ein Einkommen aus ihrem Arbeitsverhältnis haben, oder alle Angestellten sind versicherungspflichtig, und zwar diejenigen, deren Gehalt die festgesetzte Summe übersteigt, bis zu dieser Summe. Politisch und sozial erscheint der letztere Weg der „Kaufmännischen Reform“ als sehr sympathisch. Die Hauptsache aber sei, daß der Zwang ausgesprochen werde. Unter der Voraussetzung des Zwanges könne die Versicherung vor sich gehen in freien Rentenkassen, analog den freien Hülfskassen für Krankheit, oder in territorialen Anstalten, oder in beruflichen Verbänden, oder in einer Reichskasse. Werde der Zwang ausgesprochen, so müsse ihm ein Recht entsprechen, und dieses Recht sei der Beitrag der Arbeitgeber zur Kasse: der Staat habe nur dann die Befugnis, jemand zu einer wirtschaftlichen Leistung zu zwingen, wenn er etwas dafür gewähre; bestimme er den Beitrag der Arbeitgeber, dann sei die Gegenleistung geboten. Versichert müßten natürlich sowohl die männlichen wie die weiblichen Angestellten werden. Im Falle der wünschenswerten Errichtung einer Witwen- und Waisenversicherung hätten auch die Junggesellen in die letztere Kasse zu zahlen. Die „Kaufmännische Reform“ verspricht sich davon einen heilsamen Einfluß auf die Vermehrung der Eheschließungen, und damit zum Teil auf die Entlastung des Arbeitsangebots der Frauen und Mädchen. Beschränkt sich die Gesetzgebung auf den Zwang zum Beitritt und den Beitrag der Arbeitgeber, so reichen, meint die „Kaufmännische Reform“, die vorhandenen und die zu gründenden Kassen aus. Werde aber ein Beitrag von der Gemeinde und vom Reiche verlangt, so genüge diese Organisation nicht, man müsse vielmehr auf die territorialen oder die Reichs-Versicherungsanstalten zukommen. Auch staatlich berufliche Kassen, wie die Berufsgenossenschaften, wären angesichts der Gefahrenklasse nicht zu verwerfen. Erscheine nun die Erweiterung der Invalidenversicherung als das einfachste, so bleibe doch zu wünschen, daß das Reich den Privatangestellten schon der Witwenversicherung halber ein eigenes Gesetz gebe. Ein Teil der Kosten sei außer von den Arbeitgebern vom Reiche, vielleicht auch von der Gemeinde, aufzubringen. Wenn ein Barzuschuß des Reiches ausbleibe, dürfe mindestens die kostenfreie Verwaltung der Pensionsversicherung durch das Reich verlangt werden. So lange die staatliche Pensionsversicherung aber fehle, müßten die bestehenden Rentenkassen, wie die des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen, benutzt werden, um die Zukunft zu sichern.

* **Berlin,** 27. Februar. (Die Vorlage betreffend die Kaufmannsgerichte.) Es dürfte wohl ziemlich sicher sein, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Kaufmannsgerichte, in diesem Reichstag nicht mehr zur Erledigung kommen wird. Schon im Bundesrat haben sich größere Schwierigkeiten ergeben, als die Verfasser des Gesetzentwurfs angenommen haben werden. Eine Anzahl von Bundesstaaten, z. B. Bayern, Baden, die Hansestädte, haben, gestützt auf die Gutachten ihrer kaufmännischen Körperschaften, sich grundsätzlich gegen die weitere Ausdehnung des Sondergerichtswesens ausgesprochen und vorgeschlagen, daß an sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch für die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis nicht ausgeschlossen werde. Im Reichstage wird, falls der Gesetzentwurf im Bundesrat doch eine Mehrheit finden würde, diese Frage ohne Zweifel gleichfalls angeregt werden, umsomehr, als der in dieser Sache vom Reichstag zuletzt angenommene Antrag Bassermann ebenfalls den Anschluß der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte fordert. In juristischen wie in kaufmännischen Kreisen ist man sich in den letzten Wochen der Gefahr immer mehr bewußt geworden, die der Rechtsprechung in kaufmännischen Streitigkeiten aus einer weiteren Ausdehnung des Sondergerichtswesens droht. Der sozialpolitische Zweck, der durch die neue Regelung der Entscheidung in kaufmännischen Streitigkeiten erreicht werden soll, läßt sich auf anderem, weniger bedenklichem Wege ebenso gut erreichen, wie auf demjenigen einer Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Es bricht sich jetzt immer stärker die Ueberzeugung Bahn, daß für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis überhaupt bei den Amtsgerichten ein billiger und zu rascher Entscheidung führender Weg geschaffen werden muß und kann. Den Vorzug hiervon würden dann nicht nur die Angestellten im Handelsgewerbe, sondern noch unzählige andere angestellte Personen haben. Die Begründung des Gesetzentwurfs führt aus, daß es sich nicht empfehle, diese Frage jetzt aufzurollen. Man fürchtet eben die Einbuße an Gerichtskosten, die durch eine Ermäßigung der Gebühren für alle Lohnprozesse entstehen würde. Aber dieser Konsequenz wird man sich auf die Dauer doch nicht entziehen können. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wenn der Fabrikarbeiter und jetzt auch der Handlungsgehülfe einen billigen Rechtsweg für die Verfolgung seiner Lohnansprüche erhält, so wird man dem landwirtschaftlichen Arbeiter, dem Dienstboten usw. den gleichen Anspruch nicht versagen können. Abgesehen von der Finanzfrage würde es aber nicht die mindesten Schwierigkeiten machen, diejenigen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes, welche sich in Bezug auf die Herbeiführung einer schleunigen Entscheidung bewährt haben, auf das Verfahren in allen amtsgerichtlichen Lohnprozessen auszudehnen. Schließlich muß aber noch betont werden, daß gerade der Vorschlag, die Beisitzer der Kaufmannsgerichte aus allgemeinen Wahlen der Interessenten hervorgehen zu lassen, in den weitesten Kreisen große Bedenken hervorgerufen hat. Einmal wird heute überhaupt schon genügend gewählt. Sodann aber erscheint es wenig richtig, gerade die Richterämter einem parteipolitischen Wahlgetriebe auszusetzen. An und für sich werden die Beisitzer von Standesgerichten schon geneigt sein, instinktiv für die Interessen der ihrem Stande angehörenden Partei stärker einzutreten, als sich mit der vom Richter zu fordernden Objektivität vereinigen läßt. Wenn nun aber gar ein lebhafter parteipolitischer Wahlkampf um die Richterämter entbrennt, so wird die richterliche Unparteilichkeit noch mehr in die Brüche gehen, und es wird dann nicht mehr nach Recht und Gesetz, sondern nach Neigungen und Wahlprogrammen entschieden. Mit Recht ist deshalb gefordert worden, daß die Ernennung der Beisitzer der Kaufmannsgerichte ebenso wie diejenige der Schöffen und Geschworenen aus einer vorher aufzustellenden Jahresliste durch das Los erfolgt. Es ist nicht zu verkennen, daß die richtige Regelung größere Schwierigkeiten macht, als beim ersten Anblick der Sache angenommen wird. Handelt es sich doch nicht nur um eine sozialpolitische, sondern vor allem auch um eine für die gesamte Rechtspflege hochbedeutsame Frage. (Köln. Ztg.)

* **Berlin,** 27. Februar. (Zum 80. Geburtstage General v. Werders.) Der General, Generaladjutant und frühere russische Botschafter am russischen Hofe Bernhard v. Werder begeht heute, wie gemeldet, seinen achtzigsten Geburtstag. Aus diesem Anlasse wird der „Schles. Ztg.“ geschrieben:

„Mit der Person des Generaladjutanten v. Werder ist die Geschichte der russisch-preußischen und russisch-deutschen Beziehungen auf das engste verknüpft. Fast 20 Jahre lang hat der General seine einflußreiche Stellung im Gefolge Kaiser Alexanders II. und dessen Nachfolgers bekleidet und stets den jedesmaligen politischen Ereignissen zunächst gestanden, wenn ihn dieselben in seiner Sonderstellung auch nicht direkt berührten. General v. Werder trat, damals noch Oberst, als Nachfolger des Generals v. Schweinitz im November 1869 seine Stellung als Militärbevollmächtigter in Petersburg an. Im Frühjahr 1870 begleitete er den Kaiser Alexander II. nach Berlin und Ems und machte von da an alle Reisen des Kaisers in dessen nächstem Gefolge mit. Die beginnenden deutsch-französischen Verwickelungen trafen den Kaiser bereits in Peterhof; er hoffte damals sehr auf eine friedliche Beilegung derselben, doch als der Krieg ausgebrochen war, zeigte Kaiser Alexander öffentlich vor seiner gesamten Umgebung dem General v. Werder gegenüber, wie sehr er mit seinen Gefühlen auf deutscher Seite stand. Jede eingelaufene Tagesnachricht teilte er sofort selbst dem General mit. Am bezeichnendsten für die Stellung des letzteren zum Kaiser und dessen persönliche Teilnahme für Deutschland ist die Mitteilung der Depesche über den Sieg bei Sedan. Eben von einer Truppenbesichtigung bei Moskau in das Palais zurückgekehrt, erhielt er die bewußte Depesche und rief den General v. Werder mit den Worten herbei: „Welch' ein Erfolg!“ und umarmte darauf den General vor allen Anwesenden. Bei der darauf folgenden Mittagstafel brachte der Zar das Wohl